Kindergarten St. Stephan
Tulpenweg 3
84177 Gottfrieding
Tel. 08731/82221
Fax 08731/82221

Liebe Eltern!

Sie haben Ihr Kind bei uns angemeldet.
Wir bedanken uns im Voraus für Ihr Vertrauen, dass Sie uns entgegenbringen.
Bitte lesen Sie sich sämtliche Informationen gut durch und füllen Sie das Karteiblatt sorgfältig aus.
Ausgefüllte Unterlagen bitte im Original an die Kindertagesstätte übermitteln (z.B. per Postweg, selbst in den Briefkasten einwerfen, ...).
Im April wird Ihnen schriftlich mitgeteilt, ob wir Ihr Kind aufnehmen können.

Bitte beachten Sie, dass bei allen Unterlagen alle sorgeberechtigten Personen unterschreiben müssen!
Bei alleinigem Sorgerecht muss eine Kopie des Sorgerechtsbeschlusses oder Vergleichbares beigelegt werden.

Außerdem bitten wir Sie, folgende Nachweise zu erbringen:

Sorgeberechtigte mit Migrationshintergrund

- *Kopie des Ausweises oder Reisepasses beider Elternteile + Kind (Bei Alleinerziehenden nur vom Sorgeberechtigten)*
- *Ausgefüllter Nachweis über die nichtdeutsche Herkunft (siehe Anhang)*

Diese Nachweise dienen dem Landratsamt zur Berechnung der Zuschüsse für unseren Kindergarten. Bei „nicht deutschsprachiger Herkunft" wird ein höherer Zuschuss gewährt. Die Berechnung kommt z.B. bezüglich der Sprachförderung auch Ihrem Kind zugute.

Nachweis der kinderärztlichen Untersuchung und Nachweis zu Impfungen beziehungsweise über die ärztliche Beratung bezüglich Impfungen
Laut des Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen, sind Kindergärten verpflichtet, bei einer Neuanmeldung, den Nachweis über die kinderärztliche Untersuchung zur Früherkennung zu verlangen, sowie über die ärztliche Beratung bezüglich Impfungen, beziehungsweise über durchgeführte Impfungen ...

Impfstatus über die Masernschutzimpfung ist ausschlaggebend für die Aufnahme in die Kindertagesstätte! (Impfausweis/ärztliches Attest).

Bitte bringen Sie deshalb am 1. Kindergarten-/ Krippentag den Nachweis (gelbes U-Heft, ärztliche Bescheinigung, Impfausweis) zur Einsicht in die Einrichtung mit.

Vielen Dank für die gute Zusammenarbeit.

Mit freundlichen Grüßen

Verena Blokesch
Kindertagesstättenleitung

Kindergarten St. Stephan
Tulpenweg 3
84177 Gottfrieding
Tel. 08731/8221
Fax 08731/8221

Anmeldebogen **Krippe**

Name des Kindes: **Geburtsdatum:**

Wohnort / Anschrift: **Telefon:**

Erziehungsberechtigte:

Warum soll das Kind unsere Tageseinrichtung besuchen?

Berufstätigkeit der Eltern:

Familiäre Situation der Eltern: (verheiratet, getrennt lebend, geschieden, …)

Geschwistersituation:

Rolle der Großeltern:

sonstige Betreuungspersonen:

Gewünschte Betreuungszeit: (bitte unterstreichen)

4 –5 Std	7.15 Uhr – 12.00 Uhr	
5 – 6 Std	7.15 Uhr – 13.00 Uhr	
6 – 7 Std	7.15 Uhr – 14.00 Uhr	
7 – 8 Std	7.15 Uhr – 15.00 Uhr	(möglich ab 2 Jahren)
Ganztagsplatz	7.30 Uhr – 16.00 Uhr	(möglich ab 2 Jahren)

Gewünschte Buchungstage: (bitte ankreuzen)

- ☐ 3 Tage (zusammenhängend)
- ☐ 4 Tage (zusammenhängend)
- ☐ 5 Tage

Betreuungszeiten müssen weitgehend eingehalten werden!

Gewünschter Start für Krippenbeginn:		

Monatsbeitrag für:		**Geschwister**
3 – 4 Std (nur nachmittags möglich)	95,00 €	80,00 €
4 – 5 Std	105,00 €	90,00 €
5 – 6 Std	115,00 €	100,00 €
6 –7 Std	125,00 €	110,00 €
7 – 8 Std	135,00 €	120,00 €
Ganztagsplatz	145,00 €	130,00 €
Spielgeld	7,00 €	
Getränkegeld	3,00 €	
Mittagessen falls gewünscht pro Mahlzeit	3,15 € (mtl. 63 € Pauschale)	

Eingewöhnung:	Bitte Zeit nehmen! Eventuell Urlaub einplanen, wenn nötig. Berliner Eingewöhnungsmodell (Erklärung siehe Anhang) Eltern müssen sich sicher sein, ihr Kind in eine Einrichtung zu geben. Kinder werden gestaffelt aufgenommen. Kinder werden langsam an die jeweilige Buchungszeit herangeführt!

Informationen:	Konzeption Warmes Mittagessen Masernschutzgesetz Arzneimittelabgabe in der Kindertagesstätte Gemeinsam vor Infektionen schützen Datenschutz – Grundverordnung

Der Inhalt der Anmeldung wurde von uns aufmerksam durchgelesen und zur Kenntnis genommen.
Wir sind mit den Bedingungen und Zielen einverstanden.

Bitte folgende Unterlagen an die Kindertagesstätte zurück:

1. Anmeldebogen Krippe/Kindergarten
2. Karteiblatt
3. Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats
4. Vorgehensweise im Fall eines Zeckenbisses während des Kita-Besuchs
5. Wenn nötig: Ausgefüllter Nachweis über die nichtdeutsche Herkunft

_____ _____

Ort, Datum

_____

Unterschrift der Erziehungsberechtigten

Kindergarten St. Stephan
Tulpenweg 3
84177 Gottfrieding
Tel.08731/8221
Fax 08731/8221

Anmeldebogen **Kindergarten**

Name des Kindes: **Geburtsdatum:**

Wohnort / Anschrift: **Telefon:**

Erziehungsberechtigte:

Warum soll das Kind unsere Tageseinrichtung besuchen?

Berufstätigkeit der Eltern:

Familiäre Situation der Eltern: (verheiratet, getrennt lebend, geschieden, …)

Geschwistersituation:

Rolle der Großeltern:

sonstige Betreuungspersonen:

Gewünschte Betreuungszeit: (bitte unterstreichen)

3- 4 Std	12.30 Uhr –16.00 Uhr	Nur am Nachmittag möglich!
4 –5 Std	11.30 Uhr –16.00 Uhr	Nur am Nachmittag möglich!
	7.15 Uhr – 12.00 Uhr	
5 – 6 Std	7.15 Uhr – 13.00 Uhr	
	7.30 Uhr – 13.00 Uhr	
6 – 7 Std	7.15 Uhr – 14.00 Uhr	
7 – 8 Std	7.15 Uhr – 15.00 Uhr	
Ganztagsplatz	7.15 Uhr – 16.00 Uhr	

Betreuungszeiten müssen weitgehend eingehalten werden!

Gewünschter Start für Kindergartenbeginn:		

Monatsbeitrag für:		**Geschwister**
3 – 4 Std (nur nachmittags möglich)	45,00	- 15,00 €
4 – 5 Std	50,00	- 15,00 €
5 – 6 Std	55,00	- 15,00 €
6 –7 Std	60,00	- 15,00 €
7- 8 Std	70,00	- 15,00 €
Ganztagsplatz	85,00	- 15,00 €
Spielgeld	7,00 €	
Getränkegeld	3,00 €	
Mittagessen falls gewünscht pro Mahlzeit	3,15 € (mtl. 63 € Pauschale)	

Eingewöhnung:	Bitte Zeit nehmen! Eventuell Urlaub einplanen, wenn nötig. Berliner Eingewöhnungsmodell (Erklärung siehe Anhang) Eltern müssen sich sicher sein, ihr Kind in eine Einrichtung zu geben. Kinder werden gestaffelt aufgenommen. Kinder werden langsam an die jeweilige Buchungszeit herangeführt!

Informationen:	Konzeption Warmes Mittagessen Masernschutzgesetz Arzneimittelabgabe in der Kindertagesstätte Gemeinsam vor Infektionen schützen Datenschutz - Grundverordnung

Der Inhalt der Anmeldung wurde von uns aufmerksam durchgelesen und zur Kenntnis genommen.
Wir sind mit den Bedingungen und Zielen einverstanden.

Bitte folgende Unterlagen an die Kindertagesstätte zurück:

1. Anmeldebogen Krippe/Kindergarten
2. Karteiblatt
3. Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats
4. Vorgehensweise im Fall eines Zeckenbisses während des Kita-Besuchs
5. Wenn nötig: Ausgefüllter Nachweis über die nichtdeutsche Herkunft

_____ _____

Ort, Datum

_____

Unterschrift der Erziehungsberechtigten

Karteiblatt

Familienname des **Kindes**: _____ Vorname: _____
Wohnort: _____ Straße: _____ Tel.: _____
Geburtsort: _____ Geburtsdatum: _____ Konfession: _____
Staatsangehörigkeit: _____

Familienname und Vorname des **Vaters**: _____
Geburtsort: _____ Geburtsdatum: _____ Konfession: _____
Wohnort: _____ Straße: _____ Tel.: _____
Handy: _____
Beruf: _____ Arbeitgeber: _____ Tel.: _____
Staatsangehörigkeit: _____ Familienstand: _____

Familienname und Vorname der **Mutter**: _____ geb.: _____
Geburtsort: _____ Geburtsdatum: _____ Konfession: _____
Wohnort: _____ Straße: _____ Tel: _____
Handy: _____
Beruf: _____ Arbeitgeber: _____ Tel.: _____
Staatsangehörigkeit: _____ Familienstand: _____

Erziehungsberechtigt: _____

Namen und Geburtsdatum von **Geschwistern**: _____
_____

Von wem wird das Kind abgeholt?
_____
_____

Anschrift des **Hausarztes**: _____
_____ Tel.: _____
Krankenkasse: _____
Überstandene Krankheiten: _____
_____
Besondere gesundheitliche Bemerkungen (z.B. Allergien, etc.): _____
_____
_____
Liegt eine Behinderung vor, wenn ja welche? _____
_____
Liegt ein Behinderungsausweis vor, wenn ja bitte % angeben: _____
Schutzimpfungen: _____
_____
_____
Datum der letzten Tetanus-Impfung: _____
Datum 1. Masernschutz-Impfung: _____
2. Masernschutz-Impfung: _____

Sonstige Bemerkungen: _____
_____

E-Mail-Adresse für Elternbriefe, wichtige Mitteilungen, etc.:
_____

_____
Unterschrift Erziehungsberechtigte

Stand: _____

Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE51ZZZ00000351937

Hinweis-Vorankündigung: Die per SEPA-Lastschriftmandat eingezogenen Beträge und Fälligkeiten bleiben gleich. Änderungen werden durch Bescheide oder Vertrag mitgeteilt.

Zahlungsempfänger:	FAD-Nr. (von der Verwaltungsgemeinschaft Mamming auszufüllen)
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT MAMMING **-GEMEINDE GOTTFRIEDING-** **Hauptstraße 15** **94437 Mamming**	_ _ _ _ _

SEPA-Lastschriftmandat und Vereinbarung

Ich ermächtige / Wir ermächtigen die Verwaltungsgemeinschaft Mamming als Behörde der Gemeinde Gottfrieding Zahlungen von meinem / unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein / weisen wir unser Kreditinstitut an, die vom Zahlungsempfänger auf mein / unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann / wir können innerhalb von 8 Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem / unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. Ich bestätige, dass ich die Hinweise zum Datenschutz (*https://www.gottfrieding.de/datenschutz*) zur Kenntnis genommen habe.

Vom Zahlungspflichtigen auszufüllen:

_____
Name, Vorname

_____
Straße, Hausnummer

_____
PLZ, Ort

Es sollen für mein Kind _____ **abgebucht werden:**
Name, Vorname

|_| Kindergarten-/Krippenbeiträge incl. Spiel- und Getränkegeld
(erhält Ihr Kind den Zuschuss des Freistaat Bayern, wird nur das Spiel- und Getränkegeld abgebucht)

|_| Mittagessen Kindergarten

IBAN _ _ _ _ | _ _ _ _ | _ _ _ _ | _ _ _ _ | _ _ _ _ | _ _

BIC _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _

Kreditinstitut _____

_____ _____
Ort, Datum — Unterschrift(en) des Zahlungspflichtigen (Kontoinhaber)

Da wir für dieses SEPA-Lastschriftmandat Ihre Originalunterschrift benötigen, bitten wir Sie um Rückleitung per Post.

Vorgehensweise im Fall eines Zeckenbisses während des Kita-Besuchs

1. Zecken können zahlreiche Krankheiten übertragen, insbesondere Borreliose und die Frühsommermeningitis (FSME). Die Übertragung der FSME-Viren beginnt kurze Zeit nach dem Biss, da sich das Virus in den Speicheldrüsen der Zecke befindet. Bei der Übertragung von Borrelien (Bakterien) erhöht sich das Risiko einer Infektion je länger der Saugvorgang andauert.
2. Zecken sollten daher aus medizinischen Gründen möglichst bald nach ihrer Entdeckung entfernt werden. Das empfehlen u.a. das Robert Koch-Institut, das Kompetenzzentrum für Borreliose, der Berufsverband der Kinder- und Jugendärzte, der Bayerische Gemeindeunfallversicherungsverband und die Bayerische Landesunfallkasse (GUV-X 99932).
3. Das Kita-Personal wird deshalb mittels Zeckenzange oder Zeckenkarte die zecke ziehen. Es wird die Bissstelle durch Einkreisen markieren und die Erziehungsberechtigten benachrichtigen, damit sie das Kind beobachten und besonders bei Hautreaktionen einen Arzt aufsuchen können. Die Entfernung von Zecken ist eine Erste Hilfe-Maßnahme. Wenn Erziehungsberechtigte mit dieser Vorgehensweise nicht einverstanden sind, wird die Kita sie anrufen, damit sie selbst die Zecke entfernen und/oder mit dem Kind zum Arzt gehen. Die Zeckenentfernung wird ins Verbandsbuch eingetragen.

Ich/wir sind einverstanden und willigen ausdrücklich ein, dass die Kita Zecken bei meinem/unserem Kind in der oben in Ziffer 3 beschriebenen Vorgehensweise entfern.

_____ _____

Ort, Datum *Unterschrift der Erziehungsberechtigten*

Ich wir sind <u>nicht</u> einverstanden, dass bei meinem/unserem Kind Zecken entfernt werden, möchten aber, dass wir vom Zeckenbiss baldmöglichst informiert werden.

_____ _____

Ort, Datum *Unterschrift der Erziehungsberechtigten*

Sofern ich/wir nicht erreichbar sind, bin ich/sind wir einverstanden und willigen ausdrücklich ein, dass die Kita im Interesse der Gesundheit des Kindes in der in Ziffer 3 beschriebenen Vorgehensweise Zecken entfern.

_____ _____

Ort, Datum *Unterschrift der Erziehungsberechtigten*

Selbst wenn ich/wir nicht erreichbar sind, sind wir nicht einverstanden, dass bei meinem/unserem Kind Zecken entfern werden, holen aber nach Kenntnisnahme des Zeckenbisses das Kind ab und veranlassen alles Weitere selbst.

_____ _____

Ort, Datum *Unterschrift der Erziehungsberechtigten*

Dokumentationshilfe

Nachweis über die nichtdeutsche Herkunft gem. Art. 21 Absatz 5 Satz 2 Nr. 6 BayKiBiG

1. Daten des Kindes

Nachname: _____

Vorname: _____

2. Nachweis über die nichtdeutsche Herkunft der Eltern

Der Nachweis über die nichtdeutsche Herkunft beider Eltern bzw. des nachweislich alleinbeziehungsberechtigten Elternteil der o.g. Person wurde erbracht durch

☐ Vorlage eines amtlichen Dokuments:

- Elternteil 1 bzw. alleinbeziehungsberechtigter Elternteil

  Art des amtlichen Dokuments: _____

- Elternteil 2 (falls vorhanden)

  Art des amtlichen Dokuments: _____

☐ Augenschein, bezeugt durch Dritte: _____(Name des Dritten)

Begründung:

_____

_____

_____

_____

_____

_____

_____

_____

_____

_____

_____

_____

_____

Einrichtung: _____

Vorname und Nachname: _____

Ort, Datum

Unterschrift

Stempel/Einrichtung

Quelle: Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales

Stand: 23.11.2020

Das Berliner Eingewöhnungsmodell

3 Tage Grundphase	**4. Tag Trennungsversuch**	**Kürzere Eingewöhnung**	**Längere Eingewöhnung**	**Stabilisierungsphase**	**Schlussphase**
Eine Bezugsperson kommt mit dem Kind zusammen in die Einrichtung (möglichst immer zur gleichen Zeit) und bleibt ca. eine Stunde zusammen mit dem Kind im Gruppenraum und nimmt das Kind wieder mit nach Hause. **Elternaufgabe:** • Eher passiv • Das Kind auf keinen Fall drängen sich zu entfernen • Immer akzeptieren, wenn das Kind die Nähe sucht Die Aufgabe der Eltern ist es „sicherer Hafen" zu sein. Die Erzieherin versucht vorsichtige Kontaktaufnahme ohne zu drängen, am besten über Spielangebote oder über eine Beteiligung am Spiel des Kindes. Sie beobachtet das Verhalten zwischen der Bezugsperson und dem Kind. **In diesen ersten drei Tagen findet kein Trennungsversuch statt!**	Ziel: vorläufige Entscheidung über die Dauer der Eingewöhnungsphase. Einige Minuten nach der Ankunft im Gruppenraum verabschiedet sich die Bezugsperson vom Kind, verlässt den Raum und bleibt in der Nähe. Die Reaktion des Kindes ist der Maßstab für die Fortsetzung oder den Abbruch dieses Trennungsversuchs: • Gleichmütige, weiter an der Umwelt interessierte Reaktionen. Bis max. 30 Minuten Ausdehnung der Trennung • Dies gilt auch dann, wenn das Kind zu weinen beginnt, sich aber rasch und dauerhaft von der Erzieherin beruhigen lässt. • Wirkt das Kind nach Weggang verstört oder beginnt unaufhörlich zu weinen, so muss die Bezugsperson sofort zurückgeholt werden.	Klare Versuche des Kindes, selbst mit Belastungs-situationen fertig zu werden und sich dabei nicht an die Bezugsperson zu wenden, evtl. sogar Widerstand dagegen aufnehmen, wenige Blicke zur Mutter und seltene oder eher zufällig wirkende Körperkontakte sprechen für eine kürzere Eingewöhnungs-zeit d.h. ca. 6 Tage	Häufiger Blick- und Körperkontakt mit der Bezugsperson und das heftige Verlangen nach Rückkehr der Bezugsperson beim Trennungsversuch am 4. Tag sind Anzeichen für die Notwendigkeit einer längeren Eingewöhnungszeit d.h. ca. 2-3 Wochen. Mit dem nächsten Trennungsversuch muss einige Tage gewartet werden!!!	Ab dem 4. Tag versucht die Erzieherin von der Bezugsperson die Versorgung des Kindes zu übernehmen: füttern, wickeln, sich als Spielpartner anbieten. Die Bezugsperson überlässt es jetzt immer öfter der Erzieherin auf Signale des Kindes zu reagieren und hilft nur noch, wenn das Kind die Erzieherin noch nicht akzeptiert hat. Nur wenn das Kind sich beim Trennungsversuch am 4. Tag von der Erzieherin trösten lässt, sollte die Trennungszeit am 5. Tag ausgedehnt werden. Am 5. und 6. Tag ist die Anwesenheit der Bezugsperson noch notwendig, damit sie bei Bedarf in den Gruppenraum geholt werden kann.	Die Bezugsperson hält sich nicht mehr in der Einrichtung auf, ist jedoch jederzeit erreichbar, falls die Tragfähigkeit der neuen Beziehung zur Erzieherin noch nicht ausreicht, um das Kind in besonderen Fällen aufzufangen. Die Eingewöhnungsphase ist beendet, wenn das Kind die Erzieherin als „sichere Basis" akzeptiert hat und sich von ihr trösten lässt.

Information zum „Warmen Mittagessen“

Das warme Mittagessen nimmt einen hohen Stellenwert in unserer Einrichtung ein.
Wir sind stets bemüht den Kindern eine hohe Qualität an Speisen anzubieten.

Derzeit haben wir einen Vertrag mit dem „Menüservice Regensburg, Kinder-Catering“ abgeschlossen.
Der Anbieter verspricht frische Lebensmittel, hausgemachte Dressings und Nachspeisen, Kochen ohne Geschmacksverstärker und künstlichen Farbstoffen, Fleisch vom einheimischen Metzger mit eigener Schlachterei (Raum Regensburg), Fisch aus nachhaltigem Fischfang, Salat, Obst und Gemüse direkt von Regensburger Feldern, Kartoffeln ebenfalls aus der Regensburger Region und ausgewählte Zutaten von speziellen Lieferanten.
Alle Soßen werden ohne jegliche Pulver zubereitet. Frischer geht es nicht!
Es handelt sich um einen EU- zugelassenen Betrieb, der stark und häufig kontrolliert wird.

Der Speiseplan wird zum Wochenbeginn im Eingangsbereich ausgehängt.
Im Normalfall wird der Speiseplan eingehalten, aber es kann auch Änderungen geben.

Für das Mittagessen wird monatlich eine Pauschale von gleichbleibend 63€ berechnet und von Ihrem angegebenen Konto abgebucht (pro Mittagessen 3,15€).

Sollte Ihr Kind voraussichtlich wegen z.B. einer Mutter-Kind-Kur die Einrichtung nicht besuchen, wird die Monatspauschale entsprechend angepasst. Dazu müssen Sie der Kindertagesstättenleitung bzw. Gruppenleitung im Vorfeld den genauen Termin der Maßnahme bekannt geben.
Kurzfristige oder tageweise Abmeldung vom Mittagessen ist nicht möglich!

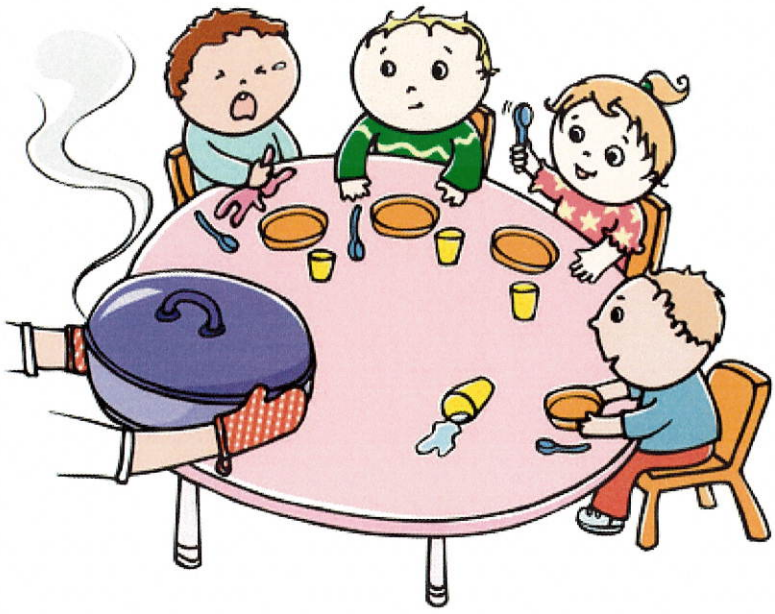

Bundesministerium für Gesundheit
Paul-Ehrlich-Institut
ROBERT KOCH INSTITUT
BZgA Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung

Masernschutzgesetz

> Eltern und Erziehungsberechtigte

Häufige Fragen zum Masernschutzgesetz

1. Warum gibt es ein Gesetz zum Schutz vor Masern?

Masern gehören zu den ansteckendsten Infektionskrankheiten beim Menschen. Gerade bei Kindern unter 5 Jahren und Erwachsenen können Masern zu schweren Komplikationen führen. Dazu gehören Mittelohrentzündungen, Lungenentzündungen und Durchfälle, seltener auch eine Gehirnentzündung und es kann zu Spätfolgen kommen. Insgesamt sterben in Industrieländern etwa 1 bis 3 von 1.000 an Masern erkrankte Menschen. Auch in Deutschland gab es in den vergangenen Jahren Maserntodesfälle.

Die bisherigen Maßnahmen zur Steigerung der Impfquoten haben noch nicht dazu geführt, dass sich ausreichend viele Menschen in Deutschland impfen lassen. Es gibt immer noch Impflücken, sodass jährlich weiterhin mehrere hundert bis wenige Tausend Menschen in Deutschland an Masern erkranken. Die Elimination der Masern ist möglich, wenn 95 Prozent der Bevölkerung gegen Masern geschützt sind. Durch das Gesetz soll der Impfschutz dort erhöht werden, wo eine Masernübertragung sehr schnell stattfinden kann, wenn nicht genügend Personen gegen Masern immun sind und dort vor allem die Personen schützen, die nicht selbst gegen Masern geimpft werden können, z. B. weil sie noch zu jung sind für die Impfung (Kinder < 9 Monate), schwanger sind oder ein sehr schwaches Immunsystem haben. Sie sind darauf angewiesen, dass sich andere solidarisch verhalten und sich impfen lassen.

2. Ab wann gilt das Masernschutzgesetz?

Das Gesetz zum Schutz vor Masern tritt ab dem 1. März 2020 in Kraft.

Alle Kinder, die am 1. März 2020 bereits in den betroffenen Einrichtungen betreut werden, müssen bis zum 31. Juli 2021 einen Nachweis vorlegen.

3. Welche Kinder sind vom Masernschutzgesetz erfasst?

Das Gesetz erfasst alle Kinder, die mindestens ein Jahr alt sind und

1. in einer der folgenden Gemeinschaftseinrichtungen betreut werden: Kindertageseinrichtungen und Horte, bestimmte Formen der Kindertagespflege, Schulen und sonstige Ausbildungseinrichtungen, in denen überwiegend minderjährige Personen betreut werden.
2. die bereits vier Wochen
   a) in einem Kinderheim betreut werden oder
   b) in einer Gemeinschaftsunterkunft für Asylbewerber und Flüchtlinge bzw. Spätaussiedler untergebracht sind.

Alle Kinder, die mindestens ein Jahr alt sind, müssen eine Masern-Schutzimpfung oder eine Masern-Immunität aufweisen. Alle Kinder, die mindestens zwei Jahre alt sind, müssen mindestens zwei Masern-Schutzimpfungen oder ausreichende Immunität gegen Masern nachweisen.

Kinder, die aufgrund einer medizinischen Kontraindikation (Gegenanzeige) nicht geimpft werden können und einen entsprechenden Nachweis vorlegen, sind von den Regelungen ausgenommen.

4. Wie weise ich nach, dass mein Kind gegen Masern geimpft wurde?

Als Nachweis gilt die Vorlage des Impfausweises oder eines ärztlichen Zeugnisses über die entsprechend dokumentierten Impfungen gegen Masern – in der Regel als MMR-Impfung, auch in Form einer Anlage zum Untersuchungsheft für Kinder.

5. Ich habe den Impfpass meines Kindes verloren. Muss es jetzt noch einmal gegen Masern geimpft werden?

Ist der Impfpass verloren gegangen, gibt es drei Möglichkeiten:

1. Wenn sich die Masern-Impfung aus den ärztlichen Unterlagen ermitteln lässt, kann ein neuer Impfpass ausgestellt und die Impfung nachgetragen werden.

Stand: 5. Februar 2020

2. Ein ärztliches Zeugnis kann bestätigen, dass eine Immunität gegen Masern (festgestellt z. B. durch eine Blutuntersuchung) bereits vorliegt oder die Schutzimpfungen stattgefunden haben.
3. Bleibt der Impfstatus unklar, empfiehlt die Ständige Impfkommission (STIKO) die Schutzimpfungen nachzuholen. Eine Blutuntersuchung wird nicht empfohlen.

6. Mein Kind hatte bereits die Masern. Ist eine Impfung dann noch notwendig?

An Masern kann man nur einmal erkranken. Wer sie bereits hatte, ist dagegen geschützt und benötigt keine Impfung mehr. Ob Masern durchgemacht wurden, kann man mit einer Blutuntersuchung nachweisen.

7. Welche Masern-Impfstoffe stehen zur Verfügung?

Für die Impfung gegen Masern stehen in Deutschland aktuell ausschließlich Kombinationsimpfstoffe (Mumps-Masern-Röteln (MMR) bzw. Mumps-Masern-Röteln-Varizellen (MMRV) Impfstoffe) zur Verfügung. Bei dem Masern-Anteil der Impfstoffe handelt es sich um einen Lebendvirusimpfstoff, hergestellt aus abgeschwächten Masernviren. Bei den Antigenen gegen Mumps, Röteln und Windpocken handelt es sich ebenfalls um abgeschwächte Virusstämme der Erreger.
Die Verwendung von Kombinationsimpfstoffen wird von der STIKO generell empfohlen, um die Anzahl der Injektionen bei Kindern gering zu halten. Das Immunsystem des gesunden Kindes ist sehr gut in der Lage, auf den Impfstoff zu reagieren. Ein Kombinationsimpfstoff gilt insgesamt als nicht schlechter verträglich als ein Einzelimpfstoff.

8. Was passiert, wenn für ein Kind ab einem Jahr kein Nachweis vorgelegt wird?

Kinder für die kein ausreichender Nachweis über den Masernschutz vorliegt, dürfen in den betroffenen Einrichtungen nicht betreut werden. Das gilt jedoch nicht für Kinder, die einer gesetzlichen Schulpflicht unterliegen.
Eine allgemeine Ausnahme vom gesetzlichen Aufnahmeverbot kann zugelassen werden, wenn das Paul-Ehrlich-Institut auf seiner Internetseite einen Lieferengpass für alle Impfstoffe mit einer Masernkomponente (die für das Inverkehrbringen in Deutschland zugelassen oder genehmigt sind) bekannt gemacht hat.
Besondere Regelungen gelten für Kinder, die bei Inkrafttreten des Gesetzes am 1. März 2020 bereits in den betroffenen Einrichtungen betreut werden. Bei diesen Kindern kann das Gesundheitsamt (nach Ablauf der Übergangsfrist bis zum 31. Juli 2021) im Einzelfall entscheiden, ob ein Betretensverbot ausgesprochen wird (außer bei schulpflichtigen Kindern).

9. Wie geht es weiter, wenn das Gesundheitsamt benachrichtigt wurde?

Wenn der erforderliche Nachweis dem Gesundheitsamt nicht innerhalb einer angemessenen Frist (mindestens zehn Tage und etwa bis zu drei Monate, um die Nachholung einer zweimaligen Masernschutz-Impfung zu ermöglichen) vorgelegt wurde oder sich aus dem Nachweis ergibt, dass ein Impfschutz gegen Masern erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich ist, kann das Gesundheitsamt die Eltern des Kindes zu einer Beratung laden und zu einer Vervollständigung des Impfschutzes gegen Masern auffordern.
Unabhängig davon kann das Gesundheitsamt entscheiden, ob nach Ablauf einer angemessenen Frist ein Betretensverbot ausgesprochen wird oder ob alternativ eine Geldbuße und Zwangsgeld ausgesprochen werden.

10. Widerspricht die Masernimpfpflicht nicht dem Rechtsanspruch auf einen Kitaplatz?

Nein. Wenn der Träger der öffentlichen Jugendhilfe einen bedarfsgerechten Betreuungsplatz nachweist, ist der Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege bereits durch diesen Nachweis erfüllt. Das gilt auch, wenn das Kind wegen des fehlenden Nachweises über die Masern-Schutzimpfung nicht betreut werden kann.

11. Werden Geldbußen verhängt werden?

Für die zuständigen Behörden besteht keine Pflicht zur Verhängung einer Geldbuße. Es liegt in ihrem pflichtgemäßen Ermessen. Laut Infektionsschutzgesetz handelt es sich ausdrücklich um eine „Kann-Regelung".
Die Leitung einer Einrichtung, die entgegen der gesetzlichen Verbote eine Person betreut oder im Falle einer Benachrichtigungspflicht die Gesundheitsämter nicht informiert sowie Personen, die trotz Nachweispflicht und Anforderung des Gesundheitsamtes keinen Nachweis innerhalb einer angemessenen Frist erbringen, müssen mit einer Geldbuße bis zu 2.500 EUR rechnen. Neben oder alternativ zum Bußgeld kann auch ein Zwangsgeld in Betracht kommen, wenn der vollstreckbaren Pflicht, einen Nachweis vorzulegen, nicht nachgekommen wird.

12. Kann die Impfpflicht durch Zwang durchgesetzt werden?

Eine Zwangsimpfung kommt in keinem Fall in Betracht.

Herausgeberin:
Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, Köln.
Alle Rechte vorbehalten.
Erstellt in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Gesundheit, dem Robert Koch-Institut sowie dem Paul-Ehrlich-Institut.
Diese Bürgerinformation wird auf der Homepage www.masernschutz.de kostenlos zum Download angeboten.

Arzneimittelabgabe in der Kindertageseinrichtung

Empfehlungen des Bayer. GUVV/der Bayer. LUK in Zusammenarbeit mit dem Bayerischen Sozialministerium und dem Bayerischen Umweltministerium

Rechtliche Aspekte

Es ist zu beachten, dass es sich bei der Verabreichung von Arzneimitteln nicht um eine Erste-Hilfe-Maßnahme handelt. Daraus ergibt sich, dass für denjenigen, der das Arzneimittel verabreicht, die Haftung nicht – wie bei Erste-Hilfe-Maßnahmen- eingeschränkt ist, wenn ein Kind durch eine fehlerhafte Arzneimittelgabe zu Schaden kommt.
Die Arzneimitteleinnahme zählt zu den sogenannten „eigenwirtschaftlichen Tätigkeiten" (so wie auch Essen und Toilettenbesuch)
Somit sind diese Tätigkeiten in der Regel nicht versichert!

Bei einer Arzneimittelgabe handelt es sich um eine privatrechtliche Vereinbarung zwischen der Kita und den Eltern.
Es ist möglich, dass das päd. Personal Kindern während des Besuchs der Kita Arzneimittel verabreicht. Grundsätzlich besteht aber keine Verpflichtung dazu.

Arzneimittelgabe aus verschiedenen Gründen

Das Verabreichen von Arzneimitteln kann aus versch. Gründen notwendig sein:

- Bei chronischen Erkrankungen ist häufig eine regelmäßige Arzneimittelgabe erforderlich.
- In medizinischen Notfällen z.B. bei einem Asthmaanfall müssen möglichst schnell die Arzneimittel verabreicht werden.
- Bei kurzzeitigen Erkrankungen werden Erzieherinnen oft darum gebeten, Kindern Arzneimittel zu geben.

Bei der Aufnahme eines Kindes mit chronischer Erkrankung sollte genau überprüft werden, ob das Arzneimittel während des Besuchs der Kita gegeben werden muss oder ob der Zeitpunkt der Einnahme so gesteuert werden kann, dass die Eltern das Arzneimittel vor und nach dem Besuch der Kita verabreichen können.

Schriftliche Medikation des Arztes

Arzneimittel, gleich ob diese verschreibungspflichtig sind oder nicht, sollten an die Kinder nur aufgrund einer **schriftlichen ärztlichen Verordnung** verabreicht werden. Das päd. Personal sollte sich daher in jedem Fall eine Verordnung des Arztes vorlegen lassen und ein Arzneimittel nur auf dieser Grundlage verabreichen.
Aus der Verordnung muss eindeutig die Zeit, Dauer der Einnahme und die Dosierung hervorgehen.
Die Verabreichung eines von den Eltern mitgebrachten Arzneimittels, ohne entsprechende ärztliche Verordnung, sollte unterbleiben.

Schriftliche Einverständniserklärung von den Eltern

Die schriftliche Einverständniserklärung stellt klar, dass die Verabreichung des Arzneimittels vom Erziehungsberechtigten auf das päd. Personal delegiert wurde.

Schriftliche Dokumentation

Da die Kita mit der Zustimmung auch die Verantwortung übernimmt, sollte jede Arzneimittelgabe schriftlich dokumentiert werden.
Name und Telefonnummer des behandelnden Arztes immer bereithalten und auch die Eltern sollten jederzeit erreichbar sein.

Arzneimittelgabe in medizinischen Notfällen

Aufgabe der Eltern ist es, die Kita bei der Aufnahme des Kindes über das Vorliegen einer Erkrankung wie Allergien, Asthma oder Epilepsie zu informieren. Hier sollte nach Möglichkeit eine Unterweisung durch einen Arzt erfolgen, der das päd. Personal auf Risiken informiert und genaue Handlungsanweisungen gibt.

Selbstverständlich ist in einer lebensbedrohlichen Situation die Alarmierung des Notarztes vorrangig.

Arzneimittelgabe bei kurzfristigen Erkrankungen

Häufig tritt der Fall ein, dass Kinder nach einer überstanden Krankheit noch einige Tage eine Nachbehandlung mit Arzneimitteln brauchen wie z.B. Hustensaft, Ohrentropfen, Schnupfenspray, ...

Nicht nur im Interesse des betroffenen Kindes, sondern auch im Interesse der übrigen Kinder und des päd. Personals stellt sich die Frage, ob ein (noch) nicht gesundes Kind überhaupt in die Kita gehört!

Sollte es im Einzelfall notwendig sein, so sollte auch hier eine schriftliche Anweisung des Arztes vorliegen, aus der nicht nur die Dosierung und der Zeitpunkt der Arzneimittelgabe, sondern auch die medizinische Notwendigkeit hervorgeht.
Ebenso sollte eine schriftliche Einverständniserklärung der Eltern vorliegen und die Einnahme schriftlich dokumentiert werden.

Aufbewahrung der Arzneimittel

- Zum Schutz aller Kinder dürfen keine Arzneimittel in der Brotzeittasche mitgegeben, sondern müssen dem päd. Personal von den Eltern übergeben werden.
- Sie müssen unzugänglich für Kinder aufbewahrt werden. (unter Verschluss)
- Sie müssen verwechslungssicher markiert und aufbewahrt werden (Originalverpackung und Name des Kindes)
- Arzneimittel wie auf Packung beschrieben lagern (in Kühlschrank, stehend, ...)

Es wird empfohlen, die Arzneimittelgabe auf besondere Ausnahmefälle zu beschränken, d. h. nur dann vorzunehmen, wenn sie medizinisch notwenig und organisatorisch nicht von den Eltern durchführbar ist.
In die Entscheidung sollt nach Möglichkeit auch der Träger, die Eltern und der Arzt miteinbezogen werden und sollte zum Wohl des Kindes ausfallen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die vorliegende Empfehlung auch für Homöopathika, Naturheilmittel und Sonnenschutzcremes sowie für sog. „Hausmittel" Anwendung finden sollte.

Kindergarten St. Stephan
Tulpenweg 3
84177 Gottfrieding
Tel.: 08731/8221
Stempel der Einrichtung

GEMEINSAM VOR INFEKTIONEN SCHÜTZEN

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte durch Gemeinschaftseinrichtungen gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz

In Gemeinschaftseinrichtungen wie Kindergärten, Schulen oder Ferienlagern befinden sich viele Menschen auf engem Raum. Daher können sich hier Infektionskrankheiten besonders leicht ausbreiten.

Aus diesem Grund enthält das Infektionsschutzgesetz eine Reihe von Regelungen, die dem Schutz aller Kinder und auch des Personals in Gemeinschaftseinrichtungen vor ansteckenden Krankheiten dienen. Über diese wollen wir Sie mit diesem **Merkblatt** informieren.

1. Gesetzliche Besuchsverbote

Das Infektionsschutzgesetz schreibt vor, dass ein Kind **nicht in den Kindergarten, die Schule oder eine andere Gemeinschaftseinrichtung gehen darf**, wenn es an bestimmten Infektionskrankheiten erkrankt ist oder ein entsprechender Krankheitsverdacht besteht. Diese Krankheiten sind in der **Tabelle 1** auf der folgenden Seite aufgeführt.
Bei einigen Infektionen ist es möglich, dass Ihr Kind die Krankheitserreger nach durch-gemachter Erkrankung (oder seltener: ohne krank gewesen zu sein) ausscheidet. Auch in diesem Fall können sich Spielkameraden, Mitschüler/-innen oder das Personal anstecken. Nach dem Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die **„Ausscheider"** bestimmter Bakterien nur mit **Zustimmung des Gesundheitsamtes** und **unter Beachtung der festgelegten Schutzmaßnahmen** wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen (**Tabelle 2** auf der folgenden Seite).

Bei manchen besonders schwerwiegenden Infektionskrankheiten muss Ihr Kind bereits dann zu Hause bleiben, wenn **eine andere Person bei Ihnen im Haushalt** erkrankt ist oder der Verdacht auf eine dieser Infektionskrankheiten besteht (**Tabelle 3** auf der folgenden Seite).

Natürlich müssen Sie die genannten Erkrankungen nicht selbst erkennen können. Aber Sie sollten bei einer ernsthaften Erkrankung Ihres Kindes ärztlichen Rat in Anspruch nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen und anderen ungewöhnlichen oder besorgniserregenden Symptomen). Ihr/-e Kinderarzt/-ärztin wird Ihnen darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch einer Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Gegen einige der Krankheiten stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Ist Ihr Kind ausreichend geimpft, kann das Gesundheitsamt darauf verzichten, ein Besuchsverbot auszusprechen.

2. Mitteilungspflicht

Falls bei Ihrem Kind aus den zuvor genannten Gründen ein Besuchsverbot besteht, **informieren Sie uns bitte unverzüglich darüber und über die vorliegende Krankheit**. Dazu sind Sie gesetzlich verpflichtet und tragen dazu bei, dass wir zusammen mit dem **Gesundheitsamt** die notwendigen Maßnahmen gegen eine Weiterverbreitung ergreifen können.

3. Vorbeugung ansteckender Krankheiten

Gemeinschaftseinrichtungen sind nach dem Infektionsschutzgesetz verpflichtet, über allgemeine Möglichkeiten zur Vorbeugung ansteckender Krankheiten aufzuklären.

Wir empfehlen Ihnen daher unter anderem darauf zu achten, dass Ihr Kind allgemeine Hygieneregeln einhält. Dazu zählt vor allem das **regelmäßige Händewaschen** vor dem Essen, nach dem Toilettenbesuch oder nach Aktivitäten im Freien.

Ebenso wichtig ist ein **vollständiger Impfschutz** bei Ihrem Kind. Impfungen stehen teilweise auch für solche Krankheiten zur Verfügung, die durch Krankheitserreger in der Atemluft verursacht werden und somit durch allgemeine Hygiene nicht verhindert werden können (z.B. Masern, Mumps und Windpocken). Weitere Informationen zu Impfungen finden Sie unter: www.impfen-info.de.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihre/n Haus- oder Kinderarzt/-ärztin oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

Tabelle1: **Besuchsverbot** von Gemeinschaftseinrichtungen und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten

- ansteckende Borkenflechte (Impetigo contagiosa)
- ansteckungsfähige Lungentuberkulose
- bakterieller Ruhr (Shigellose)
- Cholera
- Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird
- Diphtherie
- durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E)
- Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien
- infektiöser, das heißt von Viren oder Bakterien verursachter, Durchfall und /oder Erbrechen (gilt nur für Kindern unter 6 Jahren)
- Keuchhusten (Pertussis)
- Kinderlähmung (Poliomyelitis)
- Kopflausbefall (wenn die korrekte Behandlung noch nicht begonnen wurde)
- Krätze (Skabies)
- Masern
- Meningokokken-Infektionen
- Mumps
- Pest
- Scharlach oder andere Infektionen mit dem Bakterium *Streptococcus pyogenes*
- Typhus oder Paratyphus
- Windpocken (Varizellen)
- virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)

Tabelle 2: Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen nur mit **Zustimmung des Gesundheitsamtes** und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei **Ausscheidung** folgender Krankheitserreger

- Cholera-Bakterien
- Diphtherie-Bakterien
- EHEC-Bakterien
- Typhus- oder Paratyphus-Bakterien
- Shigellenruhr-Bakterien

Tabelle 3: **Besuchsverbot** und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten **bei einer anderen Person in der Wohngemeinschaft**

- ansteckungsfähige Lungentuberkulose
- bakterielle Ruhr (Shigellose)
- Cholera
- Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird
- Diphtherie
- durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E)
- Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien
- Kinderlähmung (Poliomyelitis)
- Masern
- Meningokokken-Infektionen
- Mumps
- Pest
- Typhus oder Paratyphus
- virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)

actago

Information nach Artikel 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)

(Kindertageseinrichtung)

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung (Name Behörde, Sitz, Kontaktdaten, vertretungsberechtigte Person / Leitung)	**Zuständige Fachabteilung** (Ansprechpartner/in, Kontaktdaten)
Gemeinde Gottfrieding – Verwaltungsgemeinschaft Mamming – Hauptstraße 15 94437 Mamming Telefon: +49 9955 9311-0 E-Mail: vg@gottfrieding.de Gerald Rost	Verena Blokesch Kindergarten St. Stephan Tulpenweg 3 84177 Gottfrieding Tel.: 08731/8221
Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten	
actago GmbH Attenhausen 1, 94405 Landau	Telefon: +49 (0)9951 99990-20 E-Mail: info@actago.de

Ihre Daten werden zu folgendem Zwecke erhoben:

- Abschluss eines Vertrages zur Betreuung eines Kindes in einer Kindertageseinrichtung
- Verwaltung von Kindertagesstätten und Erhebung der Gebühren
- Durchführung und Abwicklung eines Betreuungsvertrages

Die Rechtsgrundlage, auf der Ihre Daten erhoben werden, ist:

- Art. 6 Abs. 1 lit. a, b und c DSGVO
- Art. 26a BayKiBiG
- § 2 SGB VIII und SGB X

Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden:

Aufnahmeantrag

- Angaben zum Kind:
  Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Familiensprache, Anschrift, gewünschter Aufnahmetermin, Mehrsprachigkeit, Besonderheiten (z. B. Allergien, Lebensmittelunverträglichkeit, chronische Erkrankungen, besonderer Förderungsbedarf), Namen und Geburtsdaten der Geschwister, Geschwister bereits in der Einrichtung, bisherige Betreuungssituation (z. B. Familienangehöriger, andere Einrichtung)
- Angaben zu den Sorgeberechtigten: Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer (mobil, dienstlich, oder privat, eine der Angaben ist Pflicht), EMail-Adresse, Geburtsdatum

Betreuungsvertrag (die Angaben aus dem Aufnahmeauftrag werden größtenteils in den Betreuungsvertrag übernommen und um weitere ergänzt)

- Angaben zum Kind:
  Name, Vorname, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Anschrift, Geschwisterkinder, Aufnahmetermin, Angabe zur Laufzeit des Platzes, wöchentliche Betreuungszeiten, Krankenversicherung
- Angaben zu den Sorgeberechtigten:
  Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Telefonnummer (mobil, dienstlich, oder privat, eine der Angaben ist Pflicht), E-Mail-Adresse

Daten in den Kinderakten

- Betreuungsvertrag (Zweitausfertigung), Vermerk der Kita-Leistung über die Einsichtnahme in das U-Heft und den Impfpass, Kopie vom BuT-Nachweis, Bescheinigung einer Impfberatung durch den behandelnden Kinderarzt, Bescheinigung des behandelnden Kinderarztes, dass das Kind frei von ansteckenden Krankheiten und für den Kita-Besuch geeignet ist, Einverständniserklärung zur Bildungsdokumentation, Bildungsdokumentation (Fotos, Lerngeschichten, Protokolle der Elterngespräche, Sprachstandbogen, Zeichnungen des Kindes) – diese wird den Eltern bei Verlassen der

Kita ausgehändigt - , Einverständniserklärung, Fotodokumentation, Übertragung der Abholberechtigung auf andere Personen, Kontaktdaten für den Notfall, Belehrung zu § 34 IfSG, alle weiteren amtlichen Unterlagen in Bezug auf das Wohl des Kindes (z. B. besonderer Förderbedarf)

Foto- und Filmaufnahmen der Kinder für:

- die Bildungsdokumentation (Portfolio) gem. KiBiz, mit der wir die Entwicklung Ihres Kindes in unserer Einrichtung über die Zeit hinweg verfolgen und darstellen und die wir intern aufbewahren, während Ihr Kind unsere Einrichtung besucht
- Dokumentation von Projekten im öffentlichen Bereich innerhalb der Kita (intern)
- Weitergabe von Gruppenfotos an Sie und andere Eltern
- Präsentation von Aufnahmen bei Veranstaltungen in der Kita (Elternabende, Feste)
- die Veröffentlichung im Internet und den sozialen Medien der Kommune (gesonderte Einverständniserklärung wird vorher eingeholt, unter konkreter Beschreibung der beabsichtigten Veröffentlichung)
- die Veröffentlichung in gedruckten Flyern der Kommune (gesonderte Einverständniserklärung wird vorher eingeholt, unter konkreter Beschreibung der beabsichtigten Veröffentlichung)

Wir filmen und fotografieren Ihre Kinder zu verschiedenen Anlässen (z. B. Feierlichkeiten und Ausflüge, aber auch Alltags- und Bildungssituationen). Das Fotografieren und Filmen sind wichtige Bestandteile in der Dokumentation unserer Arbeit. Darüber hinaus haben die Fotos und Filmaufnahmen einen großen Erinnerungswert für Sie. Die Fotos und Filmsequenzen werden genutzt, um Ihnen und den Kindern anschaulich die durchgeführten Projekte und besondere Spiel- und Lernsituationen darzustellen. Wir möchten Ihnen unsere Arbeit hierdurch transparent machen und die Einrichtungen nach außen präsentieren. Sie können Ihre Einwilligung jederzeit ganz oder teilweise widerrufen (weiteres dazu auch noch untenstehend). In diesem Fall werden Aufnahmen durch uns nicht mehr neu verwendet. Bereits herausgegebene Aufnahmen werden jedoch nicht zurückgeholt. Darüber hinaus lässt ein Widerruf die Rechtmäßigkeit der früheren Datenverarbeitung unberührt. Aufnahmen im Internet werden bei Einwänden umgehend entfernt, soweit wir hierauf einen Einfluss haben. Es liegt jedoch in der Natur des Internets, dass einmal veröffentlichte Aufnahmen möglicherweise nicht überall entfernt werden können.

Wurden die Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben – zusätzlich:
Information aus welcher Quelle die personenbezogenen Daten stammen und gegebenenfalls, ob sie aus öffentlich zugänglichen Quellen stammen

Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten:

- KiBiG.web; förderrelevante Kinder- u. Mitarbeiterdaten
- Elternportale; Bedarfsanmeldung Kinderbetreuung
- Kämmerei und Kasse; Erhebung der Elternbeiträge
- Landesamt für Statistik; Kinder - u. Mitarbeiterdaten
- Aufsichtsbehörden; Kinder- u. Mitarbeiterdaten
- Grundschulen zur Vorbereitung der Schuleinschreibung
- Frühförderstellen (im Einzelfall), wenn vorher eine Schweigepflichtsentbindung der Erziehungsberechtigten (Einwilligung) unterschrieben wurde

Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation:

Es findet keine Übermittlung an Drittländer oder internationale Organisationen statt.

Speicherdauer der Daten, bzw. die Kriterien für die Festlegung der Speicherdauer:

Der Betreuungsvertrag und die Einverständniserklärungen werden 10 Jahre aufbewahrt. Alle weiteren Unterlagen des Kindes aus der Kindertageseinrichtung werden nach dem Austritt aus der Kindertagesstätte vernichtet. Die Beobachtungsbögen und Protokolle für die Entwicklungsgespräche mit den Eltern werden 1 Jahr aufbewahrt. Die Bildungsdokumentation wird den Kindern bei Entlassung mitgegeben und auf den Datenträgern gelöscht. Die Fotos werden zur Dokumentation der Geschichte der Kindertagesstätte auf einer Festplatte archiviert.

Zahlungsbegründende Unterlagen sind gem. VV 10.2.3, 10.2.4 zu Art. 70 BayHO und der Anlage 2 Ziffer 2.3 zu Art. 71 BayHO für mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Weiterer Orientierungsrahmen ist der Erlass des Bayerischen Staatsministeriums für Familien, Arbeit und Soziales vom 26.07.2004, Az. VI 5/7273/1/03.

actago

Information zu Betroffenenrechten:

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).
- Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).
- Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).
- Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).
- Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.
- Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz:
  Prof. Dr. Thomas Petri, Postfach 22 12 19, 80502 München
  Telefon: +49 (0)89 212672-0 oder E-Mail: poststelle@datenschutz-bayern.de

Widerrufsrecht bei Einwilligung:

Wenn Sie in die Datenerhebung durch den oben genannten Verantwortlichen durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.

Pflicht zur Bereitstellung der Daten:

Im Rahmen eines Aufnahmeantrags und des Betreuungsvertrages müssen Sie diejenigen personenbezogenen Daten bereitstellen, die für die Begründung, Durchführung und Beendigung des Vertragsverhältnisses und für die Erfüllung der damit verbundenen vertraglichen Pflichten erforderlich sind oder zu deren Erhebung wir gesetzlich verpflichtet sind. Ohne diese Daten werden wir nicht in der Lage sein, den Betreuungsvertrag mit Ihnen durchzuführen. Alle anderen Angaben sind freiwillig. Falls Angaben eines Aufnahmeantrages nicht vollständig sind, kann es sein, dass kein Betreuungsvertrag zustande kommt. Soweit in einem Formular Daten erhoben werden, die keine Pflichtangaben sind, werden die „Pflichtfelder" als solche gekennzeichnet, das Eingeben weiterer Daten ist dann freiwillig.